

INFORMATIONEN RUND UM STECKERSOLARGERÄTE – AUCH BEKANNT ALS BALKONKRAFTWERKE

Seit dem 16.05.2024 gelten neue gesetzliche Regelungen (Solarpaket 1). Folgendes ist seitdem erlaubt:

Steckersolargerät – Entfall der Anmeldung beim Netzbetreiber über ein Elektroinstallationsunternehmen sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Installierte Gesamtleistung: maximal bis zu 2 Kilowatt
- Wechselrichterleistung: maximal bis zu 0,8 Kilowatt
- Keine bereits vorhandenen Erzeuger (PV, Wind, BHKW) am Netzanschluss installiert
- Mehrere Steckersolargeräte nur, wenn die oben genannten Grenzen in Summe nicht überschritten werden
- Alle Vorgaben gelten für den Anschluss an der Entnahmestelle des Kunden, dies ist der Stromzähler (und nicht die einzelne Steckdose)

Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Anlage nur durch ein Elektroinstallationsunternehmen angemeldet und in Betrieb genommen werden.

Ihre Pflichten als Anlagenbetreiber:

- Prüfung der oben genannten Voraussetzungen
- Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur innerhalb von 4 Wochen (separate Registrierung als Anlagenbetreiber, Erzeugungseinheit und ggf. Speichereinheit)

Achtung: Im Handel werden vielfach Steckersolargeräte angeboten, die nicht unter die Definition der gesetzlichen Richtlinien eines Balkonkraftwerkes fallen (Wechselrichterleistung oder installierte Leistung ist höher als erlaubt, Schutzmechanismen fehlen, Stecker erfüllt nicht die Vorgaben der Norm, etc.). Hier ist also beim Kauf Vorsicht geboten.

HÄUFIGE FRAGEN:

■ Einspeisevergütung?

Der überschüssige ins Stromverteilnetz eingespeiste Strom von Steckersolargeräten wird der „unentgeltlichen Abnahme“ zugeordnet. Das bedeutet, es gibt hierfür keine Einspeisevergütung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen eine Einspeisevergütung zu bekommen. Es muss dann eine Anmeldung zum Netzanschluss über ein Elektroinstallationsunternehmen bei uns eingereicht werden, damit diese dann nach den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden kann.

■ Zählerwechsel?

Wenn Sie noch keine moderne Messeinrichtung besitzen (mit digitaler Anzeige) ist ein Zählerwechsel immer noch notwendig. Der Zeitpunkt hat sich nur geändert. Vor dem 16.05.2024 musste der Zählerwechsel vor der Inbetriebnahme stattfinden. Die neue Gesetzeslage gibt vor, dass nach Bekanntwerden des Steckersolargerätes ein Zählerwechsel unverzüglich durch den Netzbetreiber durchzuführen ist. Dies muss Ihnen dann nicht, wie bei einem Turnustausch, 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden, sondern kann und soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen gibt es anderweitige gesetzliche Vorgaben die eine Umrüstung auf digitale Zähltechnik vorgeben, unabhängig davon, ob eine Erzeugungsanlage installiert ist oder nicht.

Wenn Sie Fragen zum Thema haben, können Sie uns gern unter der Telefonnummer 03733 5613-222 anrufen oder eine E-Mail an netzeinspeisung@swa-b.de schreiben.

QUELLEN:

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG), BUNDESGESETZBLATT TEIL I – GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES UND WEITERER ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN ZUR STEIGERUNG DES AUSBAUS PHOTOVOLTAISCHER ENERGIEERZEUGUNG, ENERGIEWIRTSCHAFTS-GESETZES (ENWG), MARKTSTAMMDATENREGISTERVERORDNUNG (MASTRV)